Entschuldigungs- bzw. Beurlaubungspraxis am SvLG

Schulbesuchsverordnung §1: „Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten."

- Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch nach §1 Absatz1 verhindert, ist dies der Schule **unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer** der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).
- Im Krankheitsfall melden deshalb die Eltern ihre Kinder bis spätestens 7.40 Uhr über ihren WebUntis-Elternaccount oder nach Unterrichtsbeginn bitte per Mail im Sekretariat unter sekretariat@svlg.gaildorf.de krank.
- Eine weitere schriftliche Entschuldigung ist in diesen Fällen nicht nötig.
- Sollten Schülerinnen und Schüler nicht krankgemeldet oder beurlaubt sein, aber dennoch im Unterricht fehlen, meldet sich das Sekretariat telefonisch bei den Eltern.

Schulbesuchsverordnung §2 Absatz 2: „Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer die **Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses** verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht nach §1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen oder bestehen begründete Zweifel an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, kann der Schulleiter schriftlich anordnen, dass künftig bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. In diesen Fällen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses anordnen, das jeweils längstens bis zum Schuljahresende gilt."

Schulbesuchsverordnung §3: Befreiung vom Unterricht

„Schüler werden vom **Sportunterricht** teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert; sie sind zur Anwesenheit im Unterricht verpflichtet, soweit dies gesundheitlich zumutbar erscheint."

- Schüler legen dazu bitte eine ärztliche Bescheinigung vor. Die Sportlehrkräfte entscheiden dann, ob ein Schüler ausnahmsweise nicht im Unterricht anwesend sein muss und wo er sich in der Zeit des Unterrichts stattdessen aufhält (zu Hause, in der Schule).

Anträge auf Befreiung vom Unterricht in verschiedenen Fällen (z.B. geplante Arztbesuche, Führerscheinprüfung usw.:

- Arztbesuche oder andere vorhersehbare Termine sollen grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit liegen.
- Wenn das nicht möglich ist, muss rechtzeitig vorher (2 Tage) formlos per Mail ein Antrag auf Befreiung vom Unterricht mit Begründung gestellt werden. (für Einzel-

/Doppelstunden beim Fachlehrer, ganze Tage beim Klassenlehrer, mehr als zwei Tage immer bei der Schulleitung).
- SuS gelten erst als befreit, wenn die Einwilligung der Lehrkraft vorliegt.
- Befreiungen zu Klassenarbeits- bzw. Klausurterminen werden nur in absoluten Ausnahmefällen vorgenommen.
- Lediglich akute Arztbesuche (Schmerztermine) können im Nachhinein entschuldigt werden.

Schulbesuchsverordnung §4: Beurlaubungen

„Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag (mindestens 2 Tage vorher) möglich. Das Vorliegen eines Beurlaubungsgrundes ist glaubhaft zu machen."

Beurlaubungsgründe:

1. Kirchliche Veranstaltungen
2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften
3. Heilkuren, die vom Gesundheitsamt befürwortet worden sind
4. Teilnahme an internationalem Schüleraustausch und Sprachkursen
5. Teilnahme an wissenschaftlichen und künstlerischen Wettbewerben
6. Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Lehrgängen
7. Ausübung eines Ehrenamts
8. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler
9. Wichtige persönliche Gründe (Eheschließungen, Todesfälle in der Familie, Wohnungswechsel, Pflege von nahen Angehörigen)

Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Stoff nachgeholt wird.

Zuständig für die Entscheidung über die Beurlaubung ist bei den Punkten 1 und 2 sowie bei bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen bei allen anderen Punkten der Klassenlehrer/ die Klassenlehrerin. In allen anderen Fällen ist der Schulleiter zuständig.

Achtung: Auch wenn Schülerinnen und Schüler an Feiertagen ihrer Religionen beurlaubt werden wollen oder den Tag nach der Konfirmation vom Unterricht freigestellt werden wollen, muss dies vorher beantragt werden.

Erkrankungen im Laufe des Schulvormittags:

- SuS, die im Laufe des Schulvormittags erkranken, gehen nach Absprache mit dem unterrichtenden Lehrer ins Sekretariat. Dort wird in der Regel der Versuch unternommen, Maßnahmen zur Verbesserung der Situation und zur Rückführung des Schülers/ der Schülerin in den Unterricht zu ergreifen.
  Sollten diese nicht erfolgreich sein, werden die Eltern vom Sekretariat informiert und der Schüler/ die Schülerin wird ggf. nach Hause entlassen oder abgeholt.
  In dem Fall trägt die Sekretärin den Schüler als krank ins Tagebuch ein. Sollte die Krankheit am nächsten Tag fortdauern, muss der Schüler von den Eltern regulär krankgemeldet werden.